

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 3

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

März 1933

Welches Mietrecht gilt ab 1. April 1933?

Von B. Gramse (Berlin)

Nach der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 sollen das Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz am 31. März 1933 außer Kraft treten, „falls bis zu diesem Zeitpunkt ein Gesetz in Kraft tritt, wodurch die Vorschriften des BGB. über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet werden“. Ein solches Gesetz (soziales Mietrecht) liegt bisher nicht vor, so daß Mieterschutz- und Reichsmietengesetz in der bisherigen Form auch über den 1. April 1933 hinaus Geltung behalten. Nach den Erklärungen der Regierungsvertreter im Wohnungsausschuß des Reichstages ist auch bis auf weiteres mit der Einbringung eines Gesetzeswurfes zum sozialen Mietrecht nicht zu rechnen. Soweit Mietverträge am 31. März 1933 den Mieterschutzbestimmungen unterlagen, bleibt dieser Schutz auch über den 1. April 1933 hinaus nicht nur für die bisherigen Mieter solcher Räume, sondern auch für die nachfolgenden Mieter bestehen. Den Landesregierungen bleibt aber — wie bisher — auch nach dem 1. April 1933 das Recht, weitere Raumarten oder auch sämtliche Mieträume ganzer Gemeinden oder Gemeindeteile von den Vorschriften des Reichsmieten- und Mieterschutzgesetzes auszunehmen.

Das Wohnungsmangelgesetz tritt hingegen auf Grund der 4. Notverordnung ohne Einschränkung am 31. März 1933 außer Kraft. Dies hat insbesondere zur Folge, daß eine behördliche Zuweisung von Wohnungen nicht mehr erfolgen kann und alle sonstigen Funktionen der Wohnungsämter auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes in Fortfall kommen. (Genehmigung von Mietverträgen, Genehmigung des Wohnungstausches, Entgegennahme von Anzeigen über frei werdende Wohnungen.)

Die Beseitigung des Einweisungsrechtes der Wohnungsämter ist eine unsoziale wohnungspolitische Maßnahme. Für wohnungsbedürftige Mieter, insbesondere minderbemittelte und kinderreiche Familien, besteht angesichts des Mangels an Kleinwohnungen die Gefahr dauernder Wohnungslosigkeit. Diese Entwicklung wird durch die Stilllegung des Wohnungsneubaues noch weiterhin verschärft. Zwar haben die Gemeinde- oder Polizeibehörden nach Maßgabe des Landesrechts für die Unterbringung von obdachlosen Personen Sorge zu tragen, d. h. sie können Zwangseinweisungen auf

Grund polizeirechtlicher Bestimmungen vornehmen. Diese polizeilichen Maßnahmen dürfen sich jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht darauf erstrecken, obdachlosen Familien eine dauernde Wohnung zu sichern. Die polizeilichen Befugnisse erschöpfen sich vielmehr darin, obdachlose Personen für eine im voraus kurz befristete Zeit notdürftig unterzubringen.

Eine Aenderung dieses unhaltbaren Zustandes ist sowohl im Interesse der wohnungsbedürftigen Familien wie der Gemeinden dringend notwendig. Besondere Beachtung verdienen hierbei die Vorschläge der Mieterorganisationen auf Schaffung eines gesetzlichen Vormietrechtes für die Gemeinden.

Eine besondere mietrechtliche Wirkung hat die Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes bezüglich der Zubilligung von Ersatzraum bei Mietaufhebungsklagen. Nach § 6 Abs. 6 des Mieterschutzgesetzes ist eine Zubilligung von Ersatzraum dann unzulässig, wenn in Gemeinden oder Gemeindeteilen eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes nicht stattfindet. Durch die

Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes ab 1. April 1933 ist diese Möglichkeit für alle Gemeinden beseitigt, d. h. von diesem Tage ist die Zubilligung von Ersatzraum ohne Rücksicht auf den Mietaufhebungsgrund nicht mehr möglich.

Die Beseitigung der Ersatzraumgewährung muß angesichts des außerordentlichen Mangels an Kleinwohnungen zu großen Härten führen. Andererseits wird die Rechtsprechung jetzt berücksichtigen müssen, daß eine Mietaufhebung ohne Ersatzraum unter Umständen gleichbedeutend ist mit der Verurteilung zu dauernder Wohnungslosigkeit.

Die fortlaufenden, lediglich in Rücksicht auf bestimmte Interessentenkreise erfolgten Lockerungen des Mieterschutzes haben in weitesten Bevölkerungskreisen ein berechtigtes Gefühl der Rechtsunsicherheit und Rechtlosigkeit erzeugt. Der völlige Mangel an preiswerten Kleinwohnungen hat die soziale Bedrängnis aufs äußerste gesteigert. Es dürfte endlich an der Zeit sein, daß der jetzige Schwebezustand durch den Erlaß des seit langem geforderten sozialen Mietrechts beseitigt wird.

Wichtig für Kriegerwitwen

In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, in denen die Versorgungsämter von Kriegerwitwen Beträge zuviel gezahlter Erziehungsbeihilfen zurückfordert haben, weil das Einkommen der Waisen nach den neueren Bestimmungen diese nicht zum Bezuge der Erziehungsbeihilfen berechtigt hätte. Die Versorgungsgerichte haben sich den Versorgungsbehörden meist dahin angeschlossen, daß eine Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge für Erziehungsbeihilfen durch die Kriegerwitwen zu erfolgen hätte.

Wie der Reichsbund der Kriegsbeschädigten mitteilt, hat nun das Reichsversorgungsgericht kürzlich in einem Urteil des zweiten Senats eine solche Rückerstattung zuviel gezahlter Erziehungsbeihilfen durch die Kriegerwitwe abgelehnt und den betreffenden Bescheid und das Urteil des Versorgungsgerichts, die den Standpunkt einnahmen, daß eine Rückerstattung zu erfolgen hätte, aufgehoben. Die Begründung lautet:

Streitig ist die Rückzahlung von zu Unrecht erhobener Erziehungsbeihilfe. Die Erziehungsbeihilfe ist ein sogenannter Kannbezug. Sie steht nicht der Witwe zu, sondern der

Waise, zu deren Erziehung sie bestimmt ist. Dies ergibt sich einwandfrei aus den grundlegenden Bestimmungen im Reichsversorgungsblatt 1928, S. 17 Nr. 26 und S. 53 Nr. 70. Es heißt hier ausdrücklich, daß die Waisen, welche Waisenrente beziehen usw. eine laufende Erziehungsbeihilfe erhalten können. Geht man davon aus, dann dürfte der angefochtene Bescheid nicht gegenüber der Witwe, sondern er mußte gegenüber der Waise ergehen, deren gesetzliche Vertreterin die Witwe ist. Ebenjowenig dürfte die zuviel geforderte Erziehungsbeihilfe gegen die Rente der Witwe aufgerechnet werden. Hieraus ergab sich die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und des ihn billigenden Urteils des Versorgungsgerichts, ohne daß auf die Frage, ob eine uneingeschränkte Rückzahlungspflicht besteht oder der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung durchgreift, einzugehen war.

Die Entscheidung ist im Interesse der Kriegerwitwen und Waisen sehr zu begrüßen, zumal nach dem ganzen Wortlaut der Verordnung über Gewährung von Erziehungsbeihilfen, die Erziehungsbeihilfe tatsächlich nur einen Bezug der Waise darstellen

Hausarbeiter nicht unfallversicherungspflichtig

Die Tabak-Berufsgenossenschaft hat vor dem 2. Rekursenat des Reichsversicherungsamtes einen Prozeß gewonnen, in dem bestätigt wird, daß Hausarbeiter nicht bei der Tabak-Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig sind. Das Oberversicherungsamt hatte im entgegengesetzten Sinne entschieden. Urteil und Gründe lauten:

Unter Aufhebung des Urteils des Pippischen Oberversicherungsamts in Detmold vom 25. April 1930 wird der Bescheid der Beklagten vom 28. September 1929 wiederhergestellt.

Gründe:

Der Vermerk am Schluß des angefochtenen Urteils, die Entscheidung sei nach § 1700 Nr. 7 der Reichsversicherungsordnung (RVO.) endgültig, ist unzutreffend. Da der Anspruch auf Entschädigung des Unfalls vom 12. Februar 1929 dem Grunde nach streitig ist, ist der Rekurs zulässig.

In der Sache selbst konnte der Senat der angefochtenen Entscheidung nicht beitreten, weil die Rechtsauffassung des Oberversicherungsamts mit der ständigen Rechtsprechung und Verwaltungsübung des Reichsversicherungsamts in Widerspruch steht, auf die das Oberversicherungsamt im übrigen nicht eingeht. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, liegt im vorliegenden Falle kein Anlaß vor. Unstreitig befand sich der Kläger zurzeit des Unfalls auf dem Wege zu dem ihm gemeinsam mit seinem Schwager gehörigen Arbeitsplatz in Leopoldshöhe, wo er Zigarren für die Zigarrenfabrik Ferd. Cappellen in Bad Salzuflen herstellte. Die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch ist davon abhängig, ob der Kläger als Hausgewerbetreibender im Sinne von § 162 der RVO. oder als sogenannter Heimarbeiter anzusehen ist. Nur als Heimarbeiter würde er zu den versicherten Personen gehören, da in der Unfallversicherung eine gesetzliche Zwangsversicherung der Hausgewerbetreibenden nicht besteht und der Kläger nicht freiwillig versichert war.

Die Rechtsprechung hat bei unselbständigen, außerhalb eines Fabrikbetriebes tätigen Arbeitern das Bestehen eines Heimarbeiterverhältnisses anerkannt, insbesondere dann, wenn das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen ist (zu vergleichen Entscheidung 77 II, Nr. 1891 S. 181; Entscheidung 769 II, Nr. 1899 S. 641; Entscheidung 956 II, Nr. 1902 S. 287; Handbuch der Unfallversicherung Bd. I S. 61; EuM. Bd. 20 S. 64 Nr. 35 RVO., mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts Bd. 1, 2. Aufl. S. 121; Anm. 2 zu § 162; Anleitung über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen, abgedruckt in den Nr. 1912 S. 721, insbesondere S. 735 ff.). Wenn nach dieser Rechtsprechung die Annahme eines Heimarbeiterverhältnisses auch nur in besonderen Einzelfällen gerechtfertigt ist, so soll die Entscheidung doch stets von Fall zu Fall getroffen werden (Entscheidung 2066 II, Nr. 1915 S. 627).

Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter haben gemeinsam, daß sie an nicht vom Arbeitgeber gestellter Betriebsstätte arbeiten (EuM. Bd. 4 S. 205 Nr. 99), die nicht die Wohnung des Arbeiters zu sein braucht (Ent-

scheidung 525 II, Nr. 1896 S. 361). Beide Personengruppen stehen in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber. Das Unterscheidungsmerkmal ist deshalb stets in der mehr oder weniger großen persönlichen Abhängigkeit des Arbeiters von dem Arbeitgeber gesucht worden (Entscheidung 78 II, Nr. 1891 S. 188 — EuM. Bd. 26 S. 29 Nr. 15; Schulte-Holthausen, Kommentar zur RVO. 3. Bd., 4. Aufl., S. 61 Anm. 18 h zu § 544). Die freiere Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses, die freie Bestimmung über Anfang, Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit unterscheidet den Hausgewerbetreibenden vom Heimarbeiter. Daß der Arbeitgeber sich regelmäßig von Zeit zu Zeit durch Beauftragte von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeiten in der Betriebsstätte des Außenarbeiters überzeugt, ist nie als rechtlich erheblich angesehen worden (Entscheidung 2282 I, Nr. 1908 S. 659). Hierdurch wird die persönliche Unabhängigkeit des Außenarbeiters nicht beschränkt, sondern es handelt sich nur um eine im Interesse des Betriebes liegende Prüfung der sauberen und einwandfreien Warenherstellung. Ebensovienig ist die Lieferung der Roh- und Hilfsmittelstoffe durch den Arbeitgeber ein Merkmal für das Vorliegen eines Heimarbeiterverhältnisses. Wie sich aus § 162 Abs. 3 der RVO. ergibt, ist dies im Gegenteil bei Hausgewerbetreibenden die Regel.

Die Rücklieferung der nichtverarbeiteten Rohstoffreste begründet ebenfalls keine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Sie erklärt sich bei der Zigarrenherstellung schon daraus, daß die Tabakreste im Fabrikbetriebe noch für andere Zwecke verwendet werden können, was außerhalb des Fabrikbetriebes nicht möglich ist. Daß damit die restlose Ausnutzung des Rohstoffes lediglich dem Unternehmer zugute kommt, ist nur ein Ausfluß der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Außenarbeiters. Auch der Umstand, daß der Arbeitgeber die Formen für die Herstellung der Zigarren liefert und der Kläger nur das Messer als eigenes Werkzeug stellt, ist kein Merkmal einer besonderen persönlichen Abhängigkeit (zu vergleichen auch Entscheidung 525, II, Nr. 1896 S. 361). Auch dies erklärt sich ohne weiteres daraus, daß die herzustellenden Zigarren ein bestimmtes, ganz gleichmäßiges Format haben müssen, das allein der Arbeitgeber zu bestimmen hat.

Daß der Kläger nicht berechtigt war, fremde Hilfskräfte zu beschäftigen, ergibt sich aus dem Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung vom 1. Dezember 1927 und dem Bezirkstarif für die Zigarrenherstellung im Bereich der Bezirksgruppe Westfalen des Reichsverbandes Deutscher Zigarrenhersteller vom 1. Juli 1929 nicht mit Sicherheit. Wenn es aber nicht zulässig sein sollte, wofür Nr. 5 des Aktenvermerks vom 4. Juli 1912 über die Verhandlungen zwischen Behördenvertretern und Arbeitgebern und Arbeitnehmern der westfälischen Zigarrenindustrie sprechen könnte, so hat dieses Herkommen offenbar seinen Grund darin, daß der Unternehmer seine Rohstoffe nur geschickten Händen anvertrauen will, deren Auswahl ihm allein überlassen bleiben muß.

Eine gewisse Beschränkung des Klägers in der Ausnutzung seiner Arbeitsfähigkeit liegt darin, daß er nicht gleichzeitig für andere Arbeitgeber tätig sein darf. Dies beruht aber

einmal darauf, daß der Kläger seinem Arbeitgeber bereits seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung gestellt hatte, so daß er andere gewerbliche Arbeiten gar nicht mehr ausführen konnte, zum andern darauf, daß die sonst leicht mögliche Vermischung von Rohstoffen verschiedener Arbeitgeber vermieden werden muß, und schließlich darauf, daß in Gewerbezweigen mit üblicher Hausindustrie das Bestreben der Beteiligten vielfach dahin geht, daß der einzelne Fabrikant möglichst dauernd mit den gleichen Hilfskräften arbeitet (zu vergleichen auch Entscheidung 2066 II Nr. 1915 S. 627).

Aus der Auskunft des Betriebsunternehmers ergibt sich ferner, daß innerhalb der Fabrik nur 12 Arbeiter, in ihren eigenen Betriebsstätten aber 27 Arbeiter beschäftigt wurden. Auch diese Tatsache spricht gegen die Eigenschaft des Klägers als Heimarbeiter, denn es ist nicht angängig, die Mehrzahl der für einen Betrieb tätigen Personen einer in den Fabrikräumen beschäftigten Minderzahl versicherungsrechtlich gleichzustellen (Entscheidung 956 II, Nr. 1902 S. 287), zumal da der Kläger seinen Arbeitsplatz nicht am Orte des Betriebes in Salzuflen, sondern in seinem Wohnort Leopoldshöhe hatte.

Schließlich darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß sich in der Zigarrenindustrie die Beschäftigung von Arbeitern außerhalb der Fabrikräume in großem Umfange eingebürgert hat; es soll sich nach den Angaben der Beklagten um etwa 15 000 bis 20 000 Außenarbeiter handeln, die stets als unversichert — selbstverständlich auch hinsichtlich der Beiträge zur Unfallversicherung — angesehen worden sind. Hieraus erklärt sich die Bestimmung des § 49 der Satzung der Beklagten, wonach der Betriebsunternehmer berechtigt ist, Personen, welche seine Betriebsstätte benutzen, oder auf ihr verkehren, ohne im Betriebe beschäftigt zu sein, gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Hierbei ist vorzugsweise an die Außenarbeiter gedacht.

Wenn das Oberversicherungsamt schließlich noch besonderen Wert darauf legt, daß zwischen dem Kläger und seinem Arbeitgeber eine 14tägige Kündigungsfrist bestand, so enthalten zunächst die erwähnten Tarife keine klaren Bestimmungen hierüber, so daß die Behauptung des Arbeitgebers, diese Frist müsse nur vom Betriebsinhaber, nicht aber vom Außenarbeiter eingehalten werden, nicht unerheblich ist. Selbst wenn aber eine derartige Kündigungsfrist üblich sein sollte, so würde daraus eine persönliche Abhängigkeit des Klägers nicht zu folgern sein. Denn durch die Kündigungsfrist werden beiden Vertragsparteien gleiche Rechte und Pflichten eingeräumt, nicht aber der Außenarbeiter in seiner persönlichen Abhängigkeit berührt (zu vergleichen auch EuM. Bd. 26 S. 29 Nr. 15). Der Hinweis des Oberversicherungsamts auf die Stellung des Klägers in der Kranken- und Invalidenversicherung ist nicht ausschlaggebend; denn in diesen beiden Zweigen der Sozialversicherung besteht eine Zwangsversicherung der Hausgewerbetreibenden nach §§ 165 Abs. 1 Nr. 6, 1226 Abs. 1 Nr. 2 d. RVO.

Bei dieser Sachlage lassen sich ausschlaggebende Merkmale für das Vorliegen eines Heimarbeiterverhältnisses bei dem Kläger nicht feststellen, so daß an der ständigen Rechtsprechung über die regelmäßige Stellung der Hausarbeiter als Hausgewerbetreibende fest-

gehalten werden muß. Zu bemerken ist noch, daß der erwähnte Aktenvermerk vom 4. Juli 1912, auf den sich das Oberverwaltungsamt zur Begründung seiner Auffassung beruft, sich lediglich auf die Krankenversicherung bezieht, in der aber eine Zwangsversicherung der Hausgewerbetreibenden besteht.

Das Urteil des Oberverwaltungsamts mußte deshalb aufgehoben und der Bescheid der Beklagten vom 28. September 1929 wiederhergestellt werden.

Höhere Waisenrenten

Daß der Gesamtbezug an Renten für einen Waisenrentenstamm in der Invalidenversicherung höher werden kann bei Ausscheiden eines Kindes, ergibt sich aus einer Stellungnahme des Reichsversicherungsamtes, die auf Anrufen der Rechtsabteilung des ADGB. erfolgt ist. Nach § 1262 RVO. dürfen die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage. Namentlich für die Hinterbliebenen eines Landarbeiters mit vielen minderjährigen Kindern wurde dadurch eine erhebliche Kürzung der Invalidenrente bewirkt, da der maßgebende Jahresarbeitsverdienst für Landarbeiter gewöhnlich niedrig ist.

In dem betreffenden Falle, der Anlaß zum Anrufen des Reichsversicherungsamts gab, hatten fünf Waisen je 14,90 M Waisenrente nach den alten Bestimmungen zu beanspruchen. Der Gesamtbezug konnte nach § 1262 RVO. nur 36 M im Monat betragen. Deshalb wurde jede dieser Renten auf 7,20 M im Monat gekürzt. Die Landesversicherungsanstalt brachte davon auf Grund der Rotverordnung vom 14. Juni 1932 weitere 4 M von jeder Rente in Abzug, so daß die einzelne Waisenrente nur noch mit 3,20 M im Monat zur Auszahlung kommt. Der Gesamtbezug der 5 Waisen beträgt daher anstatt 36 M nur noch 16 M im Monat.

Das Reichsversicherungsamt hat in dem Bescheid H 1 2417 B/32 diesen Standpunkt gebilligt und dabei der Meinung Ausdruck gegeben, daß bei neuen Renten § 1262 RVO. nicht mehr anzuwenden sei. Da er aber in diesem Falle auch für die Zukunft noch gilt, hat beim Ausscheiden eines Kindes — entweder durch Tod oder durch Ueberschreiten der Altersgrenze — eine Umrechnung zu erfolgen. Dann kann aber nur von der tatsächlichen um 4 M gekürzten Waisenrente von je 14,90 — 4 gleich 10,90 M ausgegangen werden. Vier Waisen hätten danach zwar 43,60 M zu bekommen. Da aber mehr als 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht gezahlt werden, muß dann eine Kürzung der Gesamtbezüge auf 36 M erfolgen, wodurch die Waisenrente für jedes Kind von 3,20 M im Monat auf 9 M im Monat zu erhöhen ist. Danach hätten vier Waisen zusammen 20 M mehr zu beanspruchen, als jetzt die fünf Waisen.

Freie Hebammenwahl

Zu den wichtigsten Leistungen der reichsgesetzlichen Wochenhilfe gehört die Gewährung der Hebammenhilfe. Nach § 195a der Reichsversicherungsordnung haben die Krankenkassen bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden neben den sonstigen Leistungen der Wochenhilfe auch Hebammenhilfe zu gewähren. Diese Hebammenhilfe umfaßt sämtliche Leistungen der Hebamme, die zur Entbindung oder bei auftretenden Schwangerschaftsbeschwerden notwendig sind. Als solche Leistungen sind beispielsweise Besuche der Hebammen in der Wohnung der Schwangeren zur Beobachtung des Zustandes derselben ebenfalls mit anzusehen. Die Kassen haben ferner auch die sachlichen Unkosten der Hebammen (Verbandmaterial, Watte usw.) zu tragen.

Die Hebammen haben an die Wöchnerinnen selbst keine Forderungen. Sie haben vielmehr ihre Rechnungen bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen. Diese bezahlt die Hebamme nach den von der obersten Verwaltungsbehörde (Ministerium) festgelegten Gebührensätzen. Etwasige Mehr- oder Nachforderungen der Hebammen an die Wöchnerin sind daher rechtlich unzulässig. Die Hebamme ist nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Wöchnerin zu stellen. Tut sie es dennoch, so macht sie sich gegebenenfalls aus dem Gesichtspunkte des Betruges strafbar.

Ein für alle Versicherten wichtiges Urteil hat unlängst das Kammergericht gefällt. Es ist in demselben entschieden worden, daß es gesetzwidrig ist, die freie Hebammenwahl irgendwie einzuschränken. Auch das Reichsversicherungsamt hat bereits in einer früheren Entscheidung der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Wahl der Hebamme durch die Wöchnerin — im Gegensatz zur Wahl der Ärzte und Zahnärzte — gesetzlich frei sei, und daß alle diese freie Wahl einschränkenden Bestimmungen der Kassenfassung oder der Kassenordnung ungesetzlich seien. Die Versicherte kann sich also ohne jede Einschränkung die Hebamme ihres Vertrauens wählen. Rl. — s.

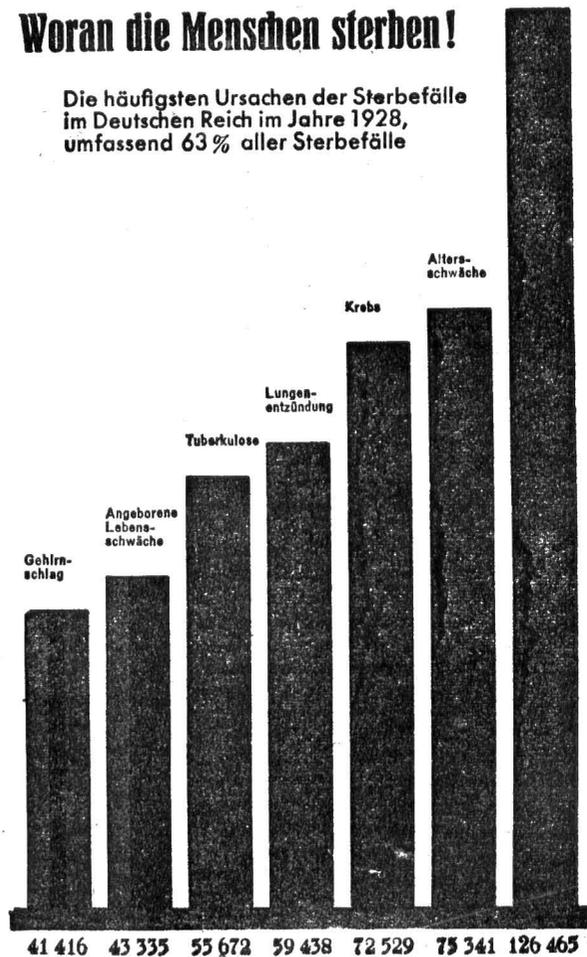
Achtung, Quartalsabrechnung!

Auch diesmal möchten wir die Bevollmächtigten daran erinnern, daß sie mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung beginnen müssen, damit sie von den Revisoren geprüft und rechtzeitig an den Vorstand geschickt werden kann. Die Namen der Zahlstellen, von denen die Abrechnungen für das erste Vierteljahr 1933 verspätet eingehen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

Wirkungen der Krise

Woran die Menschen sterben!

Die häufigsten Ursachen der Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1928, umfassend 63% aller Sterbefälle



Wenn man auch nicht weiß, was am Ende der fürchterlichen Weltwirtschaftskrise stehen wird, so läßt sich doch heute schon sagen, daß sie auf die Gesundheit des Volkes einfaß verheerend wirkt.

Die moderne Arbeiterbewegung hat gerade gegen die Volksfeuchen den Faktor der Sozialpolitik eingeschaltet. Zu den Krisenopfern gehören aber viele wichtige Errungenschaften der modernen Sozialpolitik. Die Krise hat die Wirkungen der Sozialpolitik, die auf die Rückdrängung der großen Volksfeuchen und Steigerung des durchschnittlichen Lebensalters gingen, durchkreuzt. Die Folgen liegen auf der Hand.

Die in der Krise erfolgte Unterernährung macht den Menschen anfälliger gegenüber Krankheiten der Lunge, gegen Tuberkulose und Lungenentzündung, läßt die Zahl der Todesfälle steigen, die man gemeinhin auf Altersschwäche zurückführt.

Jeder hat die Pflicht, sich gegen diese Folgen der Krise zu schützen. Möglichst bietet sich durch die Volksfürsorge, gewerkschaftlich-genossenschaftliche U.-G. in Hamburg.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabakfeureinnahmen in 1000 Reichsmark			Ziga- retten- tabak	Tabakaußenhandel			Preisindex (1918 = 100)		
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt	Bande- genost.	Materi- alfteuer	Doppel- zentner	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter					Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
Februar 1932..	44,02	35,19	20,15	0,64	61 685	50 821	10 810	28 352	76 058	12 046	131	18	99,8	122,3
März " " "	45,87	32,87	20,78	0,98	63 810	54 328	9 484	24 870	41 428	7 079	122	16	99,8	122,4
April " " "	44,20	21,87	32,28	2,15	59 549	46 285	18 255	33 792	56 801	10 546	347	52	98,4	121,7
Mai " " "	43,62	23,73	32,23	0,42	63 959	52 288	11 667	33 655	58 966	10 474	15	2	97,2	121,1
Juni " " "	42,76	27,07	28,60	1,57	65 802	54 870	10 931	30 765	60 377	11 224	116	15	96,2	121,4
Juli " " "	43,08	26,94	28,39	1,59	70 852	58 818	14 015	29 888	71 570	13 793	260	42	95,9	121,5
August " " "	43,67	28,18	26,52	1,63	64 449	50 300	14 146	31 996	61 924	10 760	159	18	95,4	120,3
September, " " "	42,36	26,07	30,39	1,18	65 299	52 202	13 096	32 336	64 956	12 356	450	35	95,1	119,5
Oktober " " "	36,08	34,75	27,04	2,18	67 182	53 775	18 382	27 120	63 445	10 181	538	59	94,8	119,0
November " " "	35,49	26,60	35,60	2,31	62 109	49 478	12 631	29 492	65 311	11 526	8	2	93,9	118,3
Dezember " " "	37,91	32,19	23,62	1,28	61 350	47 492	18 857	28 518	63 906	10 798	166	25	92,4	118,4
Januar 1933..	37,81	34,89	26,69	0,61	62 250	50 690	11 538	27 362	60 870	9 306	192	26	91,0	117,4
Februar " " "	38,59	36,60	23,87	0,94									91,2	116,9

Steuerwert der im Januar 1933 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Zigarren			
Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	Erzeugnisse v. S.
bis zu 3 Rpf	83 802	12 145	3,1
zu 4 "	49 772	5 410	1,4
" 5 "	565 823	49 202	12,7
" 6 "	633 706	45 921	11,8
" 7 "	114 754	7 128	1,8
" 8 "	334 637	18 187	4,7
" 9 "	20 342	983	0,3
" 10 "	3 527 122	153 353	39,5
" 11 "	13 350	528	0,1
" 12 "	277 270	10 046	2,6
" 13 "	25 350	848	0,2
" 14 "	7 948	247	0,1
" 15 "	2 008 716	58 224	15,0
" 16 "	19 258	523	0,1
" 17 "	13 813	353	0,1
" 18 "	17 694	427	0,1
" 19 "	823	19	0,0
" 20 "	795 505	17 294	4,5
" 22 "	68 507	1 354	0,4
" 25 "	170 813	2 971	0,8
" 30 "	149 520	2 167	0,6
" 35 "	4 241	59	0,0
" 40 "	34 991	390	0,1
" 45 "	1 183	11	0,0
" 50 "	11 976	104	0,0
von ü. 50 "	13 357	62	0,0
	8 964 273	387 940	100,0

Zigaretten			
bis zu	Steuerwert	Menge d. Erzeugnisse	Erzeugnisse
zu 2 1/2 Rpf	1 924 557	256 608	11,2
zu 3 1/2 "	14 329 030	1 434 337	62,8
" 4 "	2 796 989	225 564	9,9
" 5 "	4 261 860	250 698	11,0
" 6 "	2 373 413	113 020	5,0
" 8 "	60 258	1 982	0,1
" 10 "	24 355	609	0,0
" 12 "	1 256	24	0,0
" 15 "	540	8	0,0
von ü. 15 "	2 422	12	0,0
	25 774 680	2 282 862	100,0

Rautabak			
bis zu	Steuerwert	Menge d. Erzeugnisse	Erzeugnisse
zu 6 Rpf	525	175	1,2
zu 10 "	832	166	1,1
" 12 "	567	95	0,6
" 15 "	32 312	4 308	29,3
" 20 "	89 806	8 981	61,0
" 25 "	11 908	953	6,5
" 30 "	384	26	0,2
von ü. 30 "	174	9	0,1
	136 508	14 718	100,0

Feingehackter Rauchtobak			
Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	Erzeugnisse v. S.
bis zu 18 RM	23 536	2 942	45,1
zu 18 "	32	4	0,1
" 20 "	12 229	1 223	18,7
" 22 "	22 110	2 010	30,8
" 25 "	1 174	94	1,4
" 30 "	2 524	168	2,6
" 35 "	44	3	0,0
" 40 "	816	41	0,6
" 45 "	0	0	0,0
" 50 "	158	6	0,1
von ü. 50 "	4 841	40	0,6
	67 464	6 531	100,0

Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser			
bis zu	Steuerwert	Menge d. Erzeugnisse	Erzeugnisse
zu 10 RM	4 026 030	1 059 482	89,9
zu 12 "	472 044	103 518	8,8
" 14 "	32 841	6 173	0,5
" 16 "	47 965	7 889	0,7
" 18 "	467	68	0,0
" 20 "	6 147	809	0,1
" 22 "	—	—	—
" 25 "	1 915	202	0,0
von ü. 25 "	114	10	0,0
	4 587 523	1 178 151	100,0

Weißentabak			
bis zu	Steuerwert	Menge d. Erzeugnisse	Erzeugnisse
zu 3 RM	259 989	271 857	17,3
zu 4 "	402 531	320 310	20,4
" 5 "	747 341	484 010	30,8
" 6 "	497 790	280 615	17,9
" 7 "	59 295	26 551	1,7
" 8 "	225 971	89 974	5,7
" 9 "	43 939	15 284	1,0
" 10 "	149 445	47 943	3,0
" 11 "	16 272	4 623	0,3
" 12 "	58 404	15 229	1,0
" 13 "	10 484	2 520	0,2
" 14 "	17 318	3 866	0,2
" 15 "	12 039	2 508	0,1
" 16 "	7 174	1 401	0,1
" 18 "	9 275	1 610	0,1
" 20 "	12 038	1 881	0,1
von ü. 20 "	9 757	1 066	0,1
	2 539 062	1 571 248	100,0

Schnupftabak			
bis zu	Steuerwert	Menge d. Erzeugnisse	Erzeugnisse
zu 3 RM	1 884	6 280	4,4
über 3—4 "	20 211	50 528	35,1
" 4—5 "	6 557	13 114	9,1
" 5—6 "	5 446	9 077	6,3
" 6—7 "	30 666	43 809	30,4
" 7—8 "	10 058	12 573	8,7
" 8—9 "	1 635	1 817	1,3
" 9—10 "	5 315	5 315	3,7
über 10 "	1 795	1 409	1,0
	83 567	143 922	100,0

Zigarettenhüllen			
Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	Erzeugnisse	
335 581	134 232		
Steuerwert zusammen:	42 488 658 RM		

Achtung, Statistik!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für März bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand bis zum 7. April zugesandt werden. Als Zähltag ist der 25. März zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keine Statistikkarte oder Fragebogen erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden bekanntgegeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für Februar entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

- Gau Hamburg:** Eternförde, Kellinghusen, Kiel, Neumünster, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Miltzschhof, Celle, Osterode, Winsen.
- Gau Nordhannover:** Duderstadt, Ermschwerdt, Frankenheim, Gebelee, Friedrichslohra, Kesperhausen, Kaltensundheim, Salzungen, Eisleben.
- Gau Herford:** Hameln, Oldendorf, Bielefeld, Verlinghausen.
- Gau Frankfurt:** Bochum, Hiltorf, Köln, Rees, Friedel, Cleve, Elten, Geldern, Oberhausen, Zell, Millenburg, Marburg, Wiesbaden, Bad Orb.
- Gau Heidelberg:** Mosbach, Neuluzheim, Reilingen, Schönaich, Untergruppenbach, Hört, Laßen, Rülzheim, Neuhütten.
- Gau Dresden:** Krossen, Lehesten, Oßersleben, Nischhausen, Ronneburg, Tangermünde, Wernigerode, Wurzbach, Wintersdorf, Zeitz, Mügeln, Oberottendorf, Waldheim.
- Gau Breslau:** Bunzlau, Haynau, Jauer, Strehlen, Steindorf, Ratibor.
- Gau Berlin:** Fiddichow, Ludenwalde, Neuharppin, Pasewalk, Wusterhausen.